

VORN BLEIBEN.

**✘ WEIL BADEN-WÜRTTEMBERG
VORN BLEIBEN MUSS.**

Beschluss des Landesvorstandes der FDP/DVP Baden-Württemberg
vom 05. März 2011

**Für eine aktive Bürgergesellschaft:
Ehrenamtlichen und Vereinen
das Leben leichter machen**

Motor:

FDP

Die Liberalen

Beschluss des Landesvorstandes der FDP/DVP Baden-Württemberg vom 05. März 2011

Für eine aktive Bürgergesellschaft: Ehrenamtlichen und Vereinen das Leben leichter machen

Eine offene Gesellschaft lebt davon, dass ihre Bürgerinnen und Bürger sich für die Allgemeinheit einsetzen. So füllen diese die Werteordnung des Grundgesetzes mit Leben und kommen der Verantwortung nach, die sie als Mitglieder einer freiheitlichen und eben nicht staatlich von oben nach unten durchorganisierten Gesellschaft tragen. In dieser Freiwilligkeit, mit der Verantwortung übernommen wird, liegt die ethische Stärke einer liberal ausgerichteten Gesellschaft gegenüber den weit verbreiteten Ordnungsvorstellungen, die bei jedem auftretenden Problem eine staatliche Lösung verlangen.

Die Fähigkeit der Bürgerinnen und Bürger, Probleme gemeinsam anzugehen, begrenzt aus liberaler Sicht gleichzeitig das Recht des Staates, selbst tätig zu werden: Nur dort, wo die Bürgergesellschaft alleine ein Problem nicht zu lösen vermag, darf der Staat überhaupt handeln. Schließlich ist aber auch angesichts begrenzter Möglichkeiten und Ressourcen des Staates freiwilliges Engagement die Voraussetzung dafür, dass unser Gemeinwesen funktioniert.

Baden-Württemberg hat eine ausgeprägte Kultur des Ehrenamtes und des bürgerschaftlichen Engagements. Unser Land ist auch hier bundesweit Spitze. Laut dem aktuellen Freiwilligensurvey der Bundesregierung sind immer mehr Bürgerinnen und Bürger ehrenamtlich engagiert oder dazu bereit. Das ist erfreulich.

Doch es gibt auch problematische Entwicklungen. Gerade Führungsaufgaben werden häufig von Bürgerinnen und Bürgern wahrgenommen, die beruflich oder gesellschaftlich bereits stark beansprucht sind. Bei vielen begrenzen zunehmend die beruflichen Anforderungen an Mobilität und Flexibilität die Möglichkeiten, sich dauerhaft und verbindlich einzubringen. Gleichzeitig hat die Arbeitsbelastung, die mit einer Führungsaufgabe verbunden ist, deutlich zugenommen. Die Führung eines Vereins wird durch teilweise unüberschaubare rechtliche Vorgaben immer komplizierter. Viele Ehrenamtliche scheuen Haftungsrisiken. Auch aus diesen Gründen ist trotz generell gestiegenem Engagement die Zahl derer, die Leitungs- und Vorstandsfunktionen übernehmen, deutlich zurückgegangen. Damit aber konzentrieren sich steigende Anforderungen im Leitungsbereich auf immer weniger Schultern. Darunter drohen wertvolle Strukturen freiwilligen Engagements zu leiden.

Wir wollen bürgerschaftliches Engagement wieder erleichtern, etwa im Vereinsrecht und im Gemeinnützigkeitsrecht. Die letzte Reform des Gemeinnützigkeitsrechts 2007 hat zwar punktuelle Fortschritte gebracht, ist aber hinter den Notwendigkeiten zur Vereinfachung deutlich zurückgeblieben. Ein Erfolg ist dagegen die 2009 erfolgte Einführung des neuen §31a BGB (Begrenzung der Haftung ehrenamtlicher Vorstände). Dieser ist nicht zuletzt auf den politischen Druck des Landes Baden-Württemberg und namentlich von Justizminister Prof. Dr. Ulrich Goll zurückzuführen, der bereits 2006 einen ähnlichen Vorschlag gemacht hatte (BR-Drs. 99/06). Auch 2011 hat Baden-Württemberg eine weitere Bundesratsinitiative hierzu ergriffen (BR-Drs. 41/11).

Die FDP Baden-Württemberg will auf Landesebene alle geeigneten Maßnahmen ergreifen und über die Landesgruppe im Bundestag sowie über den Bundesrat geeignete Initiativen voranbringen, um den Ehrenamtlichen in den Vereinen, die gerade bei uns im Land eine besondere Bedeutung haben, das Leben zu erleichtern. Konkret sehen wir insbesondere bei folgenden Themen Handlungsbedarf:

Vereinsrecht

1. Die bisherige Unterscheidung zwischen dem eingetragenen rechtsfähigen und dem nicht eingetragenen und damit nicht rechtsfähigen Verein ist nicht mehr zeitgemäß. Sie entstammt dem Kaiserreich, das durch einen faktischen Eintragungszwang das Vereinsleben kontrollieren wollte. Heute sind die Regelungen zur Eintragung für kleinere Vereine oft mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden. Gleichzeitig ist aber ohne Eintragung die Teilnahme am Rechtsverkehr schwierig. Nicht zuletzt ist das Haftungsrisiko von Vorständen im

nicht eingetragenen Verein größer als im eingetragenen Verein. Daher sollte zukünftig allen Vereinen unabhängig von ihrer (weiterhin möglichen) Eintragung Rechtsfähigkeit zukommen. Damit würde auch klargestellt, dass die Mitglieder eines nicht eingetragenen Vereins für dessen Verbindlichkeiten nicht mit ihrem Privatvermögen haften. Außerdem würde dadurch die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder eines nicht eingetragenen Vereins auf ein sinnvolles Maß begrenzt. Die Regelung würde also gerade Ehrenamtlichen in kleineren Vereinen die Arbeit erleichtern und Rechtssicherheit bringen.

2. Erklärungen zum Vereinsregister sollen künftig nicht mehr ausschließlich vom Notar, sondern auch vom Amtsgericht entgegengenommen werden. Dadurch vereinfacht sich der Verwaltungsaufwand für Vereine erheblich.

3. Das Vereinsrecht ist durch zeitgemäße Regelungen zur Vertretungsmacht des Vorstands zu ergänzen: Zukünftig sollen zwei Vorstandsmitglieder die Vertretung nach außen übernehmen können, wenn nicht die Satzung etwas anderes bestimmt.

4. Wir wollen die für Vorstandsmitglieder geltende Haftungsbeschränkung gegenüber dem Verein (31a BGB) auch auf andere ehrenamtlich tätige Vereinsmitglieder erstrecken, die sich für den Verein engagieren. Außerdem sollen die ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitglieder, die nicht für steuerliche Fragen zuständig sind und auch keine Kenntnis von Fehlern anderer Vorstände haben, künftig auch nicht mehr gegenüber dem Fiskus haften.

Steuerverfahren

5. Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit von Vereinen durch die Finanzämter muss künftig auf einer klaren gesetzlichen Grundlage verbindlich durch Verwaltungsakt erfolgen. Bisher sind die Finanzämter zwar für vergangene Zeiträume durch Treu und Glauben an Erklärungen zur Gemeinnützigkeit gebunden, nicht aber für die Zukunft. Treten Zweifel an der Gemeinnützigkeit auf, besteht daher Rechtsunsicherheit bei den Vereinen. Außerdem kann die Gemeinnützigkeit bei formlosem Verwaltungshandeln auch formlos widerrufen werden, während die Finanzbehörden bei der Rücknahme oder beim Widerruf eines Verwaltungsaktes an bestimmte Voraussetzungen gebunden sind und der Rechtsschutz für die Vereine frühzeitig vollumfänglich gewährleistet ist.

6. In Baden-Württemberg sollen in Zukunft regionale Schwerpunktfinanzämter für alle steuerlichen Angelegenheiten von gemeinnützigen Vereinen zuständig sein. Dadurch wird eine einheitliche Verwaltungspraxis sichergestellt und das Verfahren läuft schneller und professioneller ab.

Zuwendungen an Vereine

7. Mitgliedsbeiträge und Spenden an gemeinnützige Vereine sollten steuerlich gleich behandelt werden. Die bisherige Regelung (Mitgliedsbeiträge sind nur bei manchen Vereinen absetzbar, Spenden immer) differenziert willkürlich zwischen unterschiedlichen gemeinnützigen Tätigkeiten, führt zu Ausweichverhalten und ist mit hohem Verwaltungsaufwand verbunden.

8. Bei Zuwendungen an gemeinnützige Vereine genügt heute bis zu einem Betrag von 200 € jährlich zur steuerlichen Geltendmachung ein Bareinzahlungsbeleg oder Kontoauszug. Da diese Regelung erheblich zum Abbau von Verwaltungsaufwand beiträgt und Missbrauchsfälle in nennenswertem Umfang nicht aufgetreten sind, wollen wir diese Grenze auf 500 € erhöhen.

9. Steht einem ehrenamtlich tätigen Vereinsmitglied ein Anspruch auf Aufwandserstattung zu, auf den er gegenüber dem Verein verzichtet, so muss er den Verzicht derzeit vierteljährlich erklären, damit diese Zuwendung steuerlich absetzbar ist. Das verursacht großen Aufwand. Eine jährliche Verzichtserklärung sollte daher genügen, zumal dies ja auch dem steuerlichen Veranlagungszeitraum entspricht.

Steuerliche Behandlung von bürgerschaftlichem Engagement

10. Der Katalog der Tätigkeiten, für die der so genannte Übungsleiterfreibetrag gewährt wird, muss erweitert werden. Wir befürworten die Gewährung des Freibetrags auch für andere Ehrenamtliche, insbesondere für ehrenamtlich tätige rechtliche Betreuer und Angehörige der Rettungsdienste.

11. Der 2007 eingeführte Ehrenamtsfreibetrag bei der Einkommensteuer ist auf die damit verbundene Bürokratie in den Vereinen und Finanzbehörden sowie auf seine Missbrauchsanfälligkeit hin zu untersuchen. Sollte sich dabei Handlungsbedarf abzeichnen, wäre dann über weniger verwaltungsaufwändige Möglichkeiten zu diskutieren, um den zeitlichen Einsatz Ehrenamtlicher steuerlich zu fördern.

12. Es muss gesetzlich klargestellt sein, unter welchen Voraussetzungen eine für den Verein gegen Entgelt tätige Person als selbständig oder angestellt behandelt wird. Hier kommt es immer wieder zu Abgrenzungsproblemen und hohen bürokratischen Belastungen für die Vereine, zumal im Steuerrecht und in der Sozialversicherung unterschiedliche Definitionen verwendet werden. Die festzulegende Grenze, ab der eine Person als Arbeitnehmer anzusehen ist, muss deshalb großzügig ausgestaltet sein und für Lohnsteuer und Sozialversicherung einheitlich gelten.

Gemeinnützigkeit

13. Zuwendungen an Mitglieder aus persönlichem oder besonderem Vereinsanlass, also etwa ein Geschenk an einen Jubilar oder verdienten Ehrenamtlichen, sollten künftig bis zu einem Betrag von 100 € pro Jahr zulässig sein, ohne dass der Verein Gefahr läuft, seine Gemeinnützigkeit zu verlieren. Die derzeitige Grenze von 40 € ist zu niedrig angesetzt, um allen Fällen gerecht zu werden und wird oft schlicht aus Unkenntnis geringfügig überschritten. Im Übrigen kann den Vereinsorganen zugetraut werden, dafür zu sorgen, dass solche Zuwendungen angemessen sind.

14. Probleme mit der Gemeinnützigkeit entstehen auch dann, wenn ein Verein Spenden nicht für den in der Satzung definierten Zweck verwendet. Das ist auch grundsätzlich richtig, kann aber zu ungerechten Ergebnissen führen, so, wenn etwa ein Sportverein eine Sammelaktion zu Gunsten eines in Not geratenen Vereinskameraden durchführt (die Unterstützung bedürftiger Vereinskameraden dürfte in der Satzung eines Sportvereins gewöhnlich nicht als Vereinszweck enthalten sein). Daher sollte die Gemeinnützigkeit ausnahmsweise trotz fehlender Zweckbestimmung in der Satzung gesichert sein, wenn es sich bei der Ausgabe des Vereins der Natur nach um eine einmalige Angelegenheit handelt und der konkrete Verwendungszweck der Mittel weiterhin gemeinnützig ist.

15. Die Verwendung von für einen bestimmten Zweck zugewendeten Mitteln (z.B.: Spende für Katastrophenhilfe in einem bestimmten Land oder ein internationales Sportfest) sollte mindestens ein Jahr länger möglich sein (derzeit: Ausgabe des Geldes bis zum Ende des Folgejahres notwendig). So können auch länger laufende Projekte finanziert werden. Oft ist schon deshalb ein gewisser Vorlauf nötig, um überhaupt Klarheit über den finanziellen Rahmen eines Projekts zu haben. Viele Projekte, etwa Forschungsvorhaben, sind auch nur über einen bestimmten Zeitraum hinweg vorstellbar, so dass hier zu strenge Vorgaben zur zeitnahen Mittelverwendung kontraproduktiv sind.

16. Die Besteuerungsgrenze für wirtschaftliche Betätigung und die Zweckbetriebsgrenze in der Abgabenordnung sowie die Grenze für die Pauschalierung der Vorsteuer sollten von 35.000 € auf 40.000 € angehoben werden. Darüber hinaus soll der Verein bei den Ertragsteuern bis zu einem Umsatz von 100.000 € ein Wahlrecht eingeräumt bekommen, statt einer exakten eine pauschale Gewinnermittlung vorzunehmen. Die Höhe dieses wählbaren Pauschalsatzes muss realistisch bemessen sein, damit wirklich nur der Verwaltungsaufwand reduziert wird, ohne dass es zu Wettbewerbsverzerrungen im Vergleich zu privaten Anbietern kommt.